

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 3 (1898)

Heft: 9

Artikel: Aktenstücke zur Geschichte des bündner. Polizeiwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verchiedene dieser Geschlechter, so die Grapp, Guler, Hosang, Salis, Taß und Wildener sind ausgestorben, andere, die heute dem Aussterben nahe sind, dürften im Ausland noch vertreten sein. Ein tragisches Geschick hatte der letzte Vertreter der Davoser Salis, Besspastan, der lange Jahre in geistiger Unmachtung lebte.

Von den damals in Davos niedergelassenen Familien haben verschiedene seither das Kantons- und Landschaftsbürgerrecht erworben, einzelne dieser sind schon wieder ausgestorben, wogegen andere heute noch gute Davoser sind, und wer über ihre Herkunft nicht speziell unterrichtet ist, käme nie auf den Gedanken, in ihnen die Abkömmlinge so später Einwanderer vor sich zu haben.

Aktenstücke zur Geschichte des bündner. Polizeiwesens.

I.

(Aus dem Abscheid vom 9./19. Sept. 1696).

Euch den Ehrammen Räth oundt Gmeinden würdt Lehder nun Mehr als viel bekandt sein, der große überlauff, So Mann mit denen Schon lengsten Bandisterten ound losen Beginer Gesindt haben thuet.

Allz welche sich nur mit Stauben oundt stählen ound anderen verüebenden Insolenzen Erhalten thüend.

Danahan Wir diejenigen Ehrammen Gemeinden, welche an den Pässen oundt auff den Confinen wohnende, alles Ernstes wollen auff erlegt oundt Ermannet haben, diesem losen Gesindt Nichts zue gestatten, daß sie In daß Landt Kommen mögen, sondern In all weg solchem losen Gesindt den Paß zue verhinderen, oundt fahls daß sie sich heimlicher Weiß Einschleichen wurden, Solle Ein Jede Ehramme Gmeindt, allwo sie beträtten werden, schuldig Sein, die Männer gefenglichen anzuenemmen oundt solche auff die Galeren zu verschiffen oundt zue verkauffen, die Weiber aber auf dem Landt zue verjagen oder in dero verweigerungsfaßl in die gefangenschafft zue setzen oundt also dan mit gewalh abzuschaffen.

II.

(Aus dem Bündtstäglichen Abscheid des Jahres 1726).

Und nachdemme vnderscheidliche nachrichten vnd klägten eingekommen, wie daß hin vnd wieder sehr will Bagabundi oder strolchen-

gefndt, item dieben vnd Mordbränner, auch Zegeiner vnd dergleichen gefndt, mehr herumschweifen vnd daß auch im ein oder anderen vnserer Nachbarschafften, wie solches von ein als anderen Orthen haro constiert vnd die Leidigen exemplē vnd erfolgten ohnglüch, leider! an tag geben, auch dessentwegen würkhlich ein als andere sonst gewöhnliche Jahrmarkt für diszmahlen zu halten underlassen worden, also wir nun diszmahlen vnd diszfahlß die möglichste invigilanz vorzukehren, vnd ein als anderm übel vorzubauen, wir nothwendig erachtet haben, daßjenige so diszfahlß schon Aº 1723 verordnet vnd Euch, denen Chrsamen Gemeinden notifiziert worden, nochmahlen mit einem Beysatz zu reassumieren vnd denenselben zu mehrerer vnd exacterer Beobachtung hiermit zu communicieren vnd zu intimieren; vnd zwahren erstlichen diejenigen dreypunkt, so Aº 1723 verordnet vnd in Truhs communicieret worden, des Einhalts als volgt.

Pro primo. Daß alle vnd jede Bundszgenossen oder Einwohner, welche nicht offendliche Wirthschafften mit aufgesteckten schilten halten, im geringsten Einiche frömbde personen, welche sie nit wohl vnd recht kennen, nicht Beherbergen noch einichen vnderschlauff geben sollen, weder in Häusern noch (s. h.) Bestallungen vnd daß beh höher straf vnd ohngnadt Lobl. gemeiner Landen.

Pro 2. Sollen diejenigen, so öffentliche wirthschafften mit aufgestellten schilten halten, schuldig vnd pflichtig sein, alle abent, da einiche frömbde personen beh Ihnen logieren werden, welche sie nicht recht kennen thäten, oder Ihnen nicht wohl vnd zu genügen bekannt wären, ohnverzogentlich solche Personen einer Chrsamen Oberkeit, jeglichen Orts, mit nammen vnd zusammen, schriftlich oder mündlich anzugeben, damit ein jede Oberkeit nach Beschaffenheit die erborderliche inquisition vnd vorsichtigkeit, ein- oder andern weithern provisionen vorkehren könne vnd solle; alles beh obangeregter straff vnd ohngnadt.

Pro 3. Solle auch männiglich beh gleicher straff schuldig vnd pflichtig sein, auf solches gefndt fleißige achtung zu geben vnd im betretenden fahl keineswegs zu verschweigen oder zu verhalten, sondern ohnverweilt einer jeglichen Oberkeit zu offenbahren, auch alles mögliche Beizutragen, damit allem besorgenden übell, so von dergleichem Losen Gefndt ein- oder anderen zustoßen könnte, möglichst vnd zeitlichen gesteuert werde.

Pro 4. Würdt auch behgefügt, daß künftig hin denen Steur-Bettleren oder verdächtigen Leuthen vnd Vagabunden keine steur oder allmosen mehr gegeben werden soll, vorbehalten vnsern Bundtsgenossen vnd Chdtgenossen, inmaßen dem nachricht nach eben von solchen Lumpen vnd strolchengefindt die meisten mit falschen briefen vnd scheinen herum vagieren sollen, vnter dem vorwandt ein steur oder allmosen inzufordern vnd dergl.

Pro 5. Sollen auch die wächter auf vnseren gränzen dergleichen Leuthen vnd Vagabunden weder mit noch ohne päß im wenigsten einichen ingang in vnsere Lande gestatten, sonderen von Ihnen zurug gewiesen werden.

Pro 6. Die Begeiner in specie anbelangendt, so sollen solche von nun an auf gemeiner Landen Jurisdiction gänzlich vnd alliglich verbandisstet vnd keineswegs geduldet, sonderen selbige auf Betretendem fahl ex nunc auf gemeiner Landen ohnkosten angehalten, auf Chur geliefert vnd nachgehendt von dortheuß die mannßbilder auf die Galero geschift, vnd daß weibßbildt mit ruten außgeschmützt vnd verwisen werden sollen; welches alles in genawe observanz zu ziehen Ihr, die Chrsammen Räth vnd gemeinden Euch äußerst angelegen sein lassen wollindt.

Litterarisches.

Das Straßennetz des Kantons Graubünden. Vortrag von G. Gilli, Oberingenieur des Kantons Graubünden in der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Graubünden. Hitz'sche Buchhandlung, Chur, 1898. Preis Fr. 1.—.

Nachdem der Kanton Graubünden während eines Jahrhunderts seine besten Kräfte daran gesetzt hat, durch den Bau von zahlreichen das Land durchziehenden Straßen alle seine Thalschaften dem Verkehr zu erschließen und soeben nach Beendigung dieses großen Werkes sich anschickt, ein Eisenbahnnetz zu erstellen, hat Sr. Oberingenieur Gilli in einem Vortrag, den er letztes Frühjahr in der Naturforschenden Gesellschaft hielt, das Wichtigste über die Geschichte der Entstehung und Ausführung des bündnerischen Straßennetzes zusammengestellt, und was namentlich sehr verdienstvoll ist, einmal Klarheit geschaffen über die Kosten desselben. Letztere betragen für den Bau des gesamten Straßen-